

Hauptsatzung der Gemeinde Krummesse

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Krummesse erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt: „Von Silber und Rot schräg links geteilt. Oben ein mit der Spitze zum rechten Obereck weisendes blaues Pfeileisen (Strahl), unten ein silberner Pferdekopf.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf gleichmäßig in einen oberen weißen und einen unteren roten Streifen geteiltem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggenrechter Tingierung dicht an den Flaggenstock gerückt.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Krummesse Herzogtum Lauenburg“
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 500,00 EUR
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 EUR nicht überschritten wird.
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,00 EUR nicht überschritten wird.
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt.
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 EUR nicht übersteigt.
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt.
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR.
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR.
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR.
 9. Die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 250,00 EUR.
 10. Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreitet.
 11. Die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 250,00 EUR.
 12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 76 Abs. 5 LBO bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Berkenthin kann nach § 22 a Abs. 4 AO an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für Finanzen und Verwaltung:

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen oder Bürger, die/der der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Haushaltswirtschaft, kommunale Abgaben, sonstige Einnahmen, Kalkulation von Grundstückspreisen, Veränderung von Ansprüchen, allgemeine Finanzangelegenheiten, Grundstücke, Personalwesen, Jugendhilfe, ÖPNV, Ortsrecht, Berichtswesen, überregionale Planung.

b) Bauausschuss:

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen oder Bürger, die/der der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Hoch- und Tiefbau, Technische Anlagen, Verkehr, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Brücken, überregionale Planung.

c) Ausschuss für Sport und Kultur:

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 2 Bürgerinnen oder Bürger, die/der der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Jugendpflege, Spielplätze, Sporthalle, Dörpshuus, Kindergarten, Jugend-, Sport- und Kulturarbeit, Kinder und Jugendliche, Senioren, Partnerschaften, Kindertageseinrichtungen, überregionale Planung

d) Umweltausschuss:

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 2 Bürgerinnen oder Bürger, die/der der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Bauplanungsrecht, überregionale Planung, Bauordnungsrecht, Ausgleich, Gewässerunterhaltung, Knick- und Baumpflege, Naherholung im weiteren Sinne, Natur- und Umweltschutz.

- (2) Für jedes Mitglied der unter a) bis d) genannten Ausschüsse, soweit es sich um Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen handelt, wird je ein Gemeindevertreter bzw. eine Gemeindevertreterin als stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschußsitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung im Amtsverwaltungsgebäude, Hauptamt, eingesehen werden kann.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Einwohnerversammlung öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzuhalten. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschußmitglieder bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreten oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 EUR, halten.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 255,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für die Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6, für die Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe BAT VII sowie für Arbeitsverträge mit Lohnempfängerinnen und Lohnempfängern.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Gemeinde werden auf der Internetseite www.amt-berkenthin.de bekannt gemacht. Der Hinweis darauf erfolgt in der Tageszeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an

dem sie im Internet verfügbar ist, wenn der Hinweis in der Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen zuvor erfolgt ist.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Werden die Form oder das Verfahren von Satzungsvorschriften über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung geändert, ist darauf auch in der bisherigen Form und nach dem bisherigen Verfahren nachrichtlich hinzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

GEMEINDE KRUMMESSE
Der Bürgermeister
D.S.

Diese Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Krummesse beinhaltet ebenfalls die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.07.2010.